

Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989 wird wie folgt geändert:

Der Ingress erhält folgende neue Fassung:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 17 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889¹, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994² sowie **das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000³**, auf Antrag des Regierungsrates, in Erfüllung der Initiative für eine gesunde und soziale ÖKK sowie der Initiative betreffend rechtliche Gleichstellung aller vom Bund anerkannten, in Basel tätigen Krankenkassen, beschliesst:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Die Versicherungspflicht richtet sich nach dem Bundesrecht.

Der Titel „C. Subventionen“ erhält folgende neue Fassung:
C. Einkommensabhängige Prämienbeiträge

Der Abschnittstitel „I. Allgemeines“ mit den §§ 12 und 13 sowie der Abschnittstitel „II. Subventionsbedingungen“ mit den §§ 14- 16 werden gestrichen.

Der Abschnittstitel „III. Einzelne Subventionen“ vor § 17 wird gestrichen.

Der Untertitel „1. Einkommensabhängige Prämienbeiträge“ vor § 17 wird gestrichen.

§ 17 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 17. Obligatorisch Krankenpflegeversicherte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie die in Art. 65a KVG genannten Personen haben Anspruch auf Prämienbeiträge, wenn sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die Beiträ-

¹ SG 111.100.

² SR 832.10.

³ SR 830.1.

ge werden den Versicherern ausbezahlt und an die Prämie angerechnet. In den vom Regierungsrat bezeichneten Ausnahmefällen können die Beiträge direkt an die Versicherten ausgerichtet werden.

§ 22 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 22. Der Anspruch auf Prämienbeiträge erlischt bei Wegfall der persönlichen und finanziellen Voraussetzungen.

² Ferner erlischt der Anspruch bei Wegzug ins Ausland. Bei Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft wohnen, erlischt der Anspruch bei Wegfall der in Art. 65a KVG genannten Voraussetzungen.

Der bisherige Abs. 1 zweiter Satz von § 22 wird neu zu § 22 Abs. 3. Der bisherige Abs. 2 von § 22 wird neu zu Abs. 4.

§§ 25 und 26 werden gestrichen.

Der Abschnittstitel „IV. Subventionsform“ sowie § 27 werden gestrichen.

§ 33 literae b und c werden gestrichen.

§ 34 Abs. 2 wird gestrichen.

§§ 35 und 36 werden gestrichen.

§ 41 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

² Die Haftung des Kantons kommt nur insofern zum Tragen, als die Fehlbeträge nicht durch Erträge gedeckt werden können, welche aus den von der ÖKK Basel vermittelten, dem geschlossenen Zweig entsprechenden Spital-Zusatzversicherungen entstehen.

§ 46 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 51 wird gestrichen.

§§ 52, 53 und 54 jeweils samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen

§ 52. Das Sozialversicherungsgericht amtet als kantonales Versicherungsgericht gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Es ist auch für die Entscheidungen von Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zuständig.

² Über Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern gemäss Art. 89 KVG entscheidet das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen.

Einsprache

§ 53. Gegen Verfügungen betreffend die Unterstellung unter die schweizerische Krankenpflegeversicherung gemäss § 4 dieses Gesetzes sowie betreffend die Ausrichtung oder Bemessung von Prämienbeiträgen gemäss §§ 17–22 dieses Gesetzes kann innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung bei der verfügenden Stelle mündlich oder schriftlich Einsprache erhoben werden. Davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und über das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen (SVGG) und des ATSG.

Kantonale Rechtsmittel

§ 54. Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erheben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SVGG und des ATSG.

² Der Entscheid des Sozialversicherungsgerichts in Streitigkeiten betreffend die Ausrichtung oder Bemessung von Prämienbeiträgen gemäss §§ 17–22 dieses Gesetzes ist endgültig.

§ 59 wird neu um folgenden Absatz 6 erweitert:

⁶ Allfällige, am 1. Januar 2004 geltende Subventionsverträge sind von der Aufhebung der Bestimmungen über die Risiko- und Betriebsbeiträge nicht berührt. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat bis 30. Juni 2005 eine Vorlage mit Übergangsbestimmungen zur Abschaffung von § 26 GKV vor, mit welcher die Risikobeiträge an die ÖKK gestaffelt abgebaut werden.

II. Änderung anderer Erlasse

Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz. GOG) vom 27. Juni 1895⁴ wird wie folgt geändert:

1. § 56a litera a, siebtes Lemma: erhält folgende neue Fassung:

⁴ SG 154.100.

- des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (Beschwerden gegen Einspracheentscheide gemäss Art. 86 KVG in Verbindung mit Art. 56 ATSG),

2. § 56a litera b, letztes Lemma erhält folgende neue Fassung:

- des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989 (Streitigkeiten gemäss § 54 Abs. 1, insoweit es sich um Streitigkeiten betreffend die Ausrichtung oder Bemessung von Prämienbeiträgen gemäss §§ 17–22 handelt)

III. Übergangsbestimmung

Mütter, die vor Wirksamkeit dieser Gesetzesänderung geboren haben, haben noch gemäss der bisherigen Bestimmung (§ 25) Anspruch auf die Ausrichtung von Stillgeld.

IV.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Basel, den

NAMENS DES GROSSEN RATES
Der Präsident:

Der I. Sekretär: